



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/21/028
	Status:	öffentlich
	Datum:	24.03.2021
Federführend: Amt für allgemeine Verwaltung und Finanzen FD Finanzen	Bericht im Ausschuss:	Torsten Kopper
	Bericht im Rat:	Sabine Werner
	Bearbeiter:	Christiane Dutschke
2. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung zur Einhaltung des Zitiergebotes gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
05.05.2021	Finanzausschuss	
15.06.2021	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Durch die Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 28.08.2019 (Az. 4 A 619/17) und des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 03.09.2019 (Az. 2 KN 5/16) werden strengere Anforderungen an das Zitiergebot gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsgesetz LVwG bei der formellen Rechtmäßigkeit von Satzungen gestellt. Gem. § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG müssen Satzungen die Rechtsvorschrift angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigen. Enthält die zitierte Norm mehrere Ermächtigungsgrundlagen, hat die genaue Angabe des jeweils einschlägigen Absatzes und ggf. auch des Satzes zu erfolgen. Das Verwaltungsgericht S-H sowie das Oberverwaltungsgericht S-H haben bereits Spielgerätesteuersatzungen für nichtig erklärt, da diese dem Zitiergebot nicht genügen (vgl. Urteil VG Schleswig-Holstein vom 28.08.2019, Az. 4 A 619/17, Urteil OVG Schleswig-Holstein vom 03.09.2019, Az. 2 KN 5/16).

Um die Anforderungen an das Zitiergebot zu erfüllen, ist eine Anpassung der bestehenden Satzung erforderlich. Ziel der Anpassung ist es, das Zitiergebot einzuhalten, weiterhin erfolgt eine Anpassung der Normen des Datenschutzes, da seit dem 25.05.2018 die EU-Datenschutzgrundverordnung die maßgebliche Ermächtigungsgrundlage ist. Ebenfalls wird der § 2 Steuerschuldverhältnis (Ergänzung der Formulierung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerpflicht) angepasst.

Die Veränderungen sind in der angefügten Anlage ersichtlich.

Eine rückwirkende Anpassung der Satzungen unter Benennung der erforderlichen Rechtsvorschriften stellt keine Schlechterstellung nach § 2 Abs. 2 S. 3 Kommunalabgabengesetz KAG dar und ist daher möglich (vgl. OVG Schleswig-Holstein Az. 4 A 619/17).

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist: vollständig eigenfinanziert
 teilweise gegenfinanziert
 vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan: Stellenmehrbedarf Stellenminderbedarf
 höhere Dotierung Niedrigere Dotierung
 Keine Auswirkungen

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						

Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

Die Ratsversammlung beschließt, auf Empfehlung des Finanzausschusses, die 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) in der anliegenden Form.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

- Gegenüberstellung Änderungen Vergnügungssteuersatzung
- 2. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung

Änderungshistorie:			
Datum:	Bearbeiter*in:	Was wurde geändert:	Warum:

Gegenüberstellung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – ALT	Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – NEU	Begründung / Erläuterung
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 57 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 200 ff., sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27 ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 13.12.2016 folgende Satzung erlassen.</p>	<p>Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom xx.xx.2021 folgende Satzung erlassen.</p>	<p>Beachtung des Zitiergebotes</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldverhältnis</p> <p>Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten der Satzung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldverhältnis</p> <p>Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sofern keine Abräumung des Spielgerätes und Abmeldung bei der Steuerabteilung der Stadt Tornesch erfolgt, entsteht das Steuerschuldverhältnis fortlaufend mit dem ersten jeden Monats.</p>	<p>Ergänzung der Formulierung zum Entstehungszeitpunkt der Steuerpflicht.</p>

Gegenüberstellung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – ALT	Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – NEU	Begründung / Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 10 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Tornesch zulässig:</p> <p>a) Name, Vorname(n) b) Anschrift c) Bankverbindung d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <p>a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern, b) aus dem Einwohnermelderegister (§24 Abs. 7 i.V.m. § 24 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Datenverarbeitung</p> <p>1) Zur Ermittlung der Vergnügungssteuerpflichten und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG –Datenschutzgrundverordnung –in Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Tornesch zulässig:</p> <p>a) Name, Vorname(n), b) Anschrift, c) Bankverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Vergnügungssteuer) und d) Anzahl, Aufstellort, Art des Aufstellortes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz1 dieser Satzung, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin oder der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.</p>	<p>Seit dem 25.05.2018 ist die EU-Datenschutzgrundverordnung zwingend bei der Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden. Neuformulierung Ermächtigungsgrundlage zur Datenverarbeitung gemäß § 6 EU-DSGVO</p>

Gegenüberstellung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – ALT	Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) – NEU	Begründung / Erläuterung
Fortsetzung § 10 Datenverarbeitung	Fortsetzung § 10 Datenverarbeitung	
<p>c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).</p> <p>(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden</p>	<p>(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch eigene Angaben sowie durch Mitteilung bzw. Übermittlung</p> <p>a) aus dem Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,</p> <p>b) aus dem Einwohnermelderegister und</p> <p>c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).</p> <p>(3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden</p>	
§ 11 Inkrafttreten	§ 11 Inkrafttreten	
<p>Diese Satzung tritt in der Fassung der 1.Nachtragssatzung rückwirkend ab dem 01.01.2017 in Kraft.</p>	<p>(1)Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 28.12.2016.</p> <p>(2) Für die Zeit der Rückwirkung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.</p>	<p>Rückwirkender Erlass gem. § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein, solange die Abgabepflichtigen durch die rückwirkend erlassene Satzung nicht schlechter gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.</p>

Gegenüberstellung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Lesefassung

2. Nachtrag zur Satzung der Stadt Tornesch über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung)

- (1) Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 2 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom xxxxxxxx folgende Satzung für die Stadt Tornesch erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen, sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Stadt Tornesch zur Benutzung gegen Entgelt.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
- a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde),
 - c) die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.
- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2 Steuerschuldverhältnisse

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sofern keine Abräumung des Spielgerätes und Abmeldung bei der Steuerabteilung der Stadt Tornesch erfolgt, entsteht das Steuerschuldverhältnis fortlaufend mit dem ersten jeden Monats.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spielgerätes. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 15 v.H der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
- b. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung **93,00 €**
 - c. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **39,50 €**
 - d. an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Darstellung sexueller Handlungen und/oder
 - Kriegsspiel im Spielprogramm Gewaltspiel **337,50 €**
- Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.
- (3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.
- (4) Für die Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gem. § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
- In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung **233,00 €**
 - an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten **98,00 €**

§ 6 Besteuerungsverfahren

- (1) Der Halter hat – vorbehaltlich des Abs. 5 – bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für diesen Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) im Laufe eines Kalendermonats endet.
- (2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die Auslesung in der Zeit vom letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats bis zum dritten Tag des jeweiligen Folgemonats durchzuführen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs.1 und Abs. 5 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum beizufügen.
- (5) Für den Zeitraum vom 01.01.1995 bis zum 31.12.2005 ist von den Steuerschuldnern bei noch nicht bestandkräftig abgeschlossenen Verfahren eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzungsänderung abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der mit dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zugrunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1 – 3 gelten hierfür entsprechend.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 ist auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in den Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck durchzuführen.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 6 Abs.1 und Abs. 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i.V.m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wird die nach § 7 Abs. 1 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Tornesch ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungsteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Amtes für zentrale Verwaltung und Finanzen der Stadt Tornesch zu erfolgen. Die Zählwerksausdrücke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke,
- b. der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Vergnügungssteuerpflichten und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung –in Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Tornesch zulässig:
- a. Name, Vorname(n),
 - b. Anschrift,
 - c. Bankverbindung (bei Einziehung und Erstattung der Vergnügungssteuer) und
 - a. Anzahl, Aufstellort, Art des Aufstellortes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz1 dieser Satzung, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-)Nummer der Spielgeräte, Spielhalle sowie die Gesamtzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die die Halterin oder der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch eigene Angaben sowie durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- b. aus dem Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - c. aus dem Einwohnermelderegister und
 - d. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z. B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2017 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Tornesch über das Erheben einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 15.03.2016.
- (2) Für die Zeit der Rückwirkung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Bestandskräftig gewordene Steueranmeldungen bzw. Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Tornesch, XX.XX.XXXX
gez. Sabine Kählert
Die Bürgermeisterin